

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 24. April 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.12.2019

Geschäftszeichen:

I 73-1.10.3-701/10

Nummer:

Z-10.3-701

Geltungsdauer

vom: **10. Dezember 2019**

bis: **16. September 2024**

Antragsteller:

Mitsubishi Polyester Film GmbH

Kasteler Straße 45

65203 Wiesbaden

Gegenstand dieses Bescheides:

ALPOLIC Verbundplatten zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-701 vom 24. April 2018, geändert/verlängert durch Bescheid vom 17. September 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-701 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Tabelle 2 im Abschnitt 2.1.1 wird ersetzt:

Tabelle 2a: Legierung der Aluminiumdeckbleche und Oberflächenbehandlung

Plattentyp "ALPOLIC"	Legierung und mechanische Eigenschaften der Deckbleche	Oberflächenbehandlung der Deckbleche*
"ALPOLIC/fr ACM405" und "ALPOLIC/A2 ACM405" sowie "ALPOLIC/fr ACM605" und "ALPOLIC/A2 ACM605"	EN AW-3105, Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: E $\geq 70.000 \text{ N/mm}^2$ R _m $\geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 200 \text{ N/mm}^2$ R _{P 0,2} $\geq 130 \text{ N/mm}^2$ A _{50 mm} $\geq 3 \%$	Die Oberflächen der Verbundplatten dürfen wie folgt beschichtet werden: a) beidseitig werkmäßig blank, mit Primer $\leq 15 \mu\text{m}$, oder beidseitig anodisiert sein, b) beidseitig mit FEVE-Fluro- polymer $\leq 25 \mu\text{m}$, Primer $\leq 7 \mu\text{m}$ und einem Klarlack $\leq 21 \mu\text{m}$ c) sichtseitig Polyesterlack mit Farblack $\leq 26 \mu\text{m}$; Primer $\leq 15 \mu\text{m}$ + Rückseiten- beschichtung $\leq 7 \mu\text{m}$
	oder EN AW-3005, Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: E $\geq 70.000 \text{ N/mm}^2$ R _m $\geq 165 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 215 \text{ N/mm}^2$ R _{P 0,2} $\geq 135 \text{ N/mm}^2$ A _{50 mm} $\geq 3 \%$	
	oder EN AW-3005, Werkstoffzustand H46 nach DIN EN 1396 mit: E $\geq 70.000 \text{ N/mm}^2$ R _m $\geq 185 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 240 \text{ N/mm}^2$ R _{P 0,2} $\geq 160 \text{ N/mm}^2$ A _{50 mm} $\geq 2 \%$	
	oder EN AW-5005A, Werkstoffzustand H14/H24 nach DIN EN 485-2 mit: E $\geq 70.000 \text{ N/mm}^2$ R _m $\geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 185 \text{ N/mm}^2$ R _{P 0,2} $\geq 130 \text{ N/mm}^2$ A _{50 mm} $\geq 1 \%$	
* Die Oberflächenbehandlung muss mit den hinterlegten Angaben übereinstimmen.		

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Beckmann